

Sicherungsverwahrung – Brisante rechtspolitische Lage nach der erneuten Verurteilung Deutschlands wegen Menschenrechtsverletzung

von Arthur Kreuzer

Es ist schon bemerkenswert, um nicht zu sagen blamabel, für unser Land und seine Rechtspolitik: Nur zwei Wochen ist das Gesetz zur umfassenden Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung in Kraft. Da erhalten Gesetzgeber und Rechtsprechung erneut eine Ohrfeige vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Auch das neue Recht ist Makulatur. Das geltende Recht verstößt gegen Artikel 5 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Jemand nach seiner Verurteilung und Strafverbüßung in „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ zu nehmen, ohne dass ihm dies im Urteil angedroht worden war, verletzt die Verbote der Doppelbestrafung wegen derselben Tat und der Rückwirkung von Strafgesetzen.

Bereits im Dezember 2009 hatte das Straßburger Gericht gegen Deutschland entschieden: Es stellte – wie jetzt wieder bekräftigt – einen Konventionsverstoß fest. Damals ging es um den Wegfall der 10-Jahres-Höchstdauer für die Sicherungsverwahrung. Mit rückwirkender Kraft war die gesetzliche Begrenzung nachträglich aufgehoben worden. In einem der neuen Fälle ging es sogar um die erstmalige Anordnung der Sicherungsverwahrung am Ende der Strafzeit. Eindeutige Botschaft der Urteile damals und nunmehr in vier Fällen: Sicherungsverwahrung neben Strafe darf sein. Sie muss jedoch im Urteil des erkennenden Gerichts angeordnet oder wenigstens vorbehalten werden. Betroffene, Angehörige und das Behandlungspersonal müssen dann wissen, worauf sie sich einzustellen haben. Zu dieser Zeit weiß jedes kundig beratene Gericht, ob eine Rückfallgefahr besteht und wie man ihr zu begegnen hat. Die Suche nach angeblich in der Haftzeit auftretenden neuen Erkenntnissen über eine Gefährlichkeit, deretwegen erst nachträglich über eine Verwahrung entschieden werden könne, entpuppt sich als Jagd nach einem Phantom.

Aber ziehen jetzt Politiker endlich gesetzliche Konsequenzen? Sie müssen es tun, will man nicht immer wieder Atteste konventionswidrigen Verhaltens aus Straßburg bekommen. So fordern Oppositionspolitiker wie Jerzy Montag zutreffend die „Reform der Reform“. Aber Regierungspolitiker schalten auf stur oder spielen erneut auf Zeit. Sie riskieren weitere blamable Verurteilungen des Landes sowie in jedem einzelnen Fall erhebliche Entschädigungsansprüche. Man habe ja die nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend beseitigt. Und über die alten Fälle müssten nun die deutschen Gerichte – Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht – verbindlich entscheiden. Es gebe keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Landespolitiker wie die Justizminister Busemann und Frau Merk betreiben gar Obstruktion: Man werde keinen Sicherungsverwahrten von Amts wegen freilassen, der noch gefährlich für die Allgemeinheit sei.

Diese Haltung ist unklug, ja unverantwortlich aus drei Gründen:

Erstens: Die Bundesjustizministerin urteilt zwar zutreffend, nachträgliche Sicherungsverwahrung sei ein „untaugliches Instrument“. Sie hat sich aber gegenüber den Koalitionspartnern nicht durchsetzen können. So hält das neue Gesetz gerade an allen Formen dieser Verwahrung für die Vergangenheit fest. Tausende Strafgefangener mit dem Aktenetikett „formelle Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung liegen vor“ bangen weiterhin um die Prüfung möglicher anschließender Verwahrung. Selbst für künftige Straftäter ist das Instrument nicht vollständig beseitigt. So droht vor allem nach

Jugendstrafrecht Verurteilten nach wie vor solche Verwahrung. Ganz so, als gäbe es nicht die Straßburger Verdikte über dieses Instrument.

Zweitens: Diese Politiker erhoffen sich für das alte Recht günstige Entscheidungen aus Karlsruhe. In der Tat müssen sich der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs und der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts endlich festlegen, ob und wie sie die Europäischen Vorgaben umsetzen wollen. Der Verfassungsrichter Gerhardt hatte schon im Mai geäußert, man müsse es nicht auf einen Konflikt mit Straßburg ankommen lassen; man könne ja mal bekennen, sich 2004 einfach geirrt zu haben. Das stimmt übrigens mit den meisten Expertenmeinungen überein. Doch selbst wenn die höchsten Gerichte mehrheitlich ganz oder teilweise an den von Straßburg beanstandeten Regelungen festhielten, wäre für die handlungsresistenten Politiker nichts entscheidend gewonnen. Dann würden die Betroffenen immer wieder vom Europäischen Gericht Recht und zusätzlich Entschädigungsansprüche bekommen. Es ist also anders als in sonstigen Straßburger Entscheidungen. Es geht nicht lediglich um einen Einzelfall mit Ausstrahlung auf das Recht, sondern um eine anhaltende Zahl alter und neuer Einzelfälle. Remedur kann daher nur der Gesetzgeber schaffen.

Drittens: So oder so werden demnächst weiter Dutzende ehemals Sicherungsverwahrter zu entlassen sein. Wartet man entsprechende Einzelfallentscheidungen der Gerichte ab, wird es immer wieder zu unvorbereiteten Entlassungen von heute auf morgen kommen. Dadurch erhöht sich das Rückfallrisiko. Politiker, die solch hinhaltende Politik betreiben, tragen für – nach aller Erfahrung seltene, aber mögliche – gravierende Rückfälle Mitverantwortung. Seit Dezember 2009 wussten sie Bescheid und hätten in allen Fällen Entlassungen rechtzeitig vorbereiten können. Dafür müssen Führungsaufsichtstellen personell drastisch verbessert werden. Haftanstalt, Vollstreckungsgericht, zuständige Bewährungshelfer, Angehörige, am neuen Wohnort zuständige Behörden, eventuelle Einrichtungen betreuten Wohnens müssen frühzeitig zusammenarbeiten.

Drei Monate haben die Verantwortlichen nun bis zur Rechtskraft des wiederum einstimmig beschlossenen Urteils Zeit, dies alles vorzubereiten. Weiteres untätiges Zuwarten sollten wir Gesetzgebung und Vollzugsbehörden nicht durchgehen lassen, wenn es uns wirklich um Rechtsstaatlichkeit, Europarechtsloyalität und Sicherheit geht.

Der Verfasser ist emeritierter Professor für Kriminologie der Gießener Universität. Er hat mit Tillmann Bartsch 2010 eine bundesweite Untersuchung zur Sicherungsverwahrung vorgelegt und an parlamentarischen und ministeriellen Anhörungen zur Gesetzgebung über Sicherungsverwahrung mitgewirkt.